

# Schule in Jagsthausen in der frühen Neuzeit – insbesondere die Jagsthäuser Schulordnung von 1611

VON MARION DARILEK

## 1. Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Jagsthäuser Schulwesen zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert. In ihrer ursprünglichen Fassung wurde sie am Gymnasium Möckmühl 2006/07 für den Wettbewerb des Bundespräsidenten „Miteinander – gegeneinander? Jung und alt in der Geschichte“ geschrieben, in dem sie 2007 mit dem 1. Preis ausgezeichnet wurde. Zur Veröffentlichung wurden alle wettbewerbsspezifischen Passagen weggelassen und der Text nochmals überarbeitet.

2006 stellte mir der im Archiv der Freiherren von Berlichingen in Jagsthausen tätige Archivar Dr. Oliver Fieg freundlicherweise die erst kurz zuvor entdeckte, 1728 erstellte Abschrift einer Jagsthäuser Schulordnung aus dem Jahre 1611 zur Verfügung. Er war mir auch bei der Auswertung dieser Quelle behilflich. Aufmerksam auf die Quelle gemacht hatte mich mein in Jagsthausen ansässiger Deutsch- und Geschichtslehrer Heinrich Kühner. Von meiner Heimatstadt Möckmühl wusste ich, dass es dort schon im 15. Jahrhundert, vermutlich sogar noch früher, eine Stiftsschule gab, also eine Lateinschule, und auch eine deutsche Schule. Eine Schule in einem ländlichen Ort wie Jagsthausen im 17. Jahrhundert war dagegen eher ungewöhnlich<sup>1</sup>. In den berlichingischen Akten fanden sich nicht nur die erwähnte Schulordnung von 1611, sondern auch Schülerfehllisten aus dem 18. Jahrhundert.

## 2. Die Jagsthäuser Schulordnung von 1611

### Quellenbeschreibung

Auf dem Titelblatt des Dokuments<sup>2</sup> ist zu lesen: *Jagsthausen Renovirte Schul-Ordnung in Bestallung ANNO 1611*. Es handelt sich um ein Papierheft von 17 auf

<sup>1</sup> Zu Möckmühl und Jagsthausen: Beschreibung des Oberamts Neckarsulm. Hg. vom Königlichen Statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1881 (Reprint Magstadt 1980). S. 503, 434.

<sup>2</sup> Archiv der Freiherren von Berlichingen, Jagsthausen: *Jagsthausen Renovirte Schul-Ordnung in Bestallung Anno 1611; [...] von weyland Ihro Gnaden Herrn Johann Conrad von Berlichingen dem Jüngern ausgestellt*.

20 cm. Es enthält nur den Text der Schulordnung, die (ohne Titelblatt) auf sieben Seiten niedergeschrieben ist. Nach Ausweis der ersten Seite handelt es sich um eine Kopie (*Copia*), die wohl 1728 erstellt wurde, da außer der Jahreszahl 1611 auf dem Titelblatt noch die durchgestrichene Jahreszahl 1728 zu erkennen ist. Am Ende der Abschrift findet sich nochmals eine genauere Datierung: *Petri Cathed(ra) Anno: Ein Tausend Sechshundert Eilf*, d. i. 22. Februar 1611. Die Schulordnung wurde von Johann Conrad von Berlichingen dem Jüngeren (1579–1620) unterzeichnet und besiegelt. Sie ist in sechs Abschnitte und weitere Anmerkungen (*Nota*) gegliedert, die den Schulalltag und den Unterrichtsverlauf regeln.

Seit wann und wie lange die Schulordnung in Kraft war, lässt sich nicht genau sagen. Das vermutliche Jahr der Abschrift 1728 und Schüler- und Abwesenheitslisten aus den Jahren 1729<sup>3</sup> und 1730<sup>4</sup>, die exakt nach den Vorgaben der Schulordnung geführt sind, lassen jedoch annehmen, dass sie zumindest zu dieser Zeit noch oder wieder gültig war. 1565 wird als Baujahr des ältesten Schulgebäudes der Gemeinde angegeben, und 1600 wurde als Schulmeister der Präzeptor Johann Franziskus Menius erwähnt<sup>5</sup>.

Daraus ergibt sich eine Schulkontinuität von 1565 über 1600, 1611, 1728 bis 1729/30, ausgenommen die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in der die Bevölkerung stark dezimiert wurde und auch die Taufen gegen Null tendierten. Die Jagsthäuser Schulbildung zeigte durchaus Erfolge: 1726 waren ein Theologiestudent, 1742 ein Jurastudent in Straßburg<sup>6</sup> und im Wintersemester 1845/46 ein Student aus Jagsthausen in Heidelberg<sup>7</sup> eingeschrieben.

Die Freiherren von Berlichingen haben selbstverständlich für einen kleinen Ort wie Jagsthausen keine komplett neue, eigenständige Schulordnung aufgestellt. Einige Grundgedanken wurden aus denen benachbarter Gemeinden übernommen. Besonders stark ist der Einfluss der Württembergischen Schulordnung von 1559; gewisse Textpassagen dieser Schulordnung sind jedoch komplett ausgespart.

### *Herrschaftsverhältnisse und Konfessionen in Jagsthausen und Umgebung*

Jagsthausen selbst zählt heute etwa 1500 Einwohner und liegt im Landkreis Heilbronn an der Grenze zum Hohenlohekreis. Die Familie von Berlichingen ist

3 Ebd.: *Schul Tabelle: Schulknaben, welche ohnerhebl: Ursachen die Schule versäumt; Angefangen d. 2. Xbr. [Oktober] 1729 biß zum 3. Marty. 1730.*

4 Ebd.: *Jagsthäußer Schul Tabelle; Schulknaben, welche ohn erhebl: Ursachen die Schule negligirt; Angefangen dn. 13 Nov: 1730.*

5 [www.jagsthausen.de](http://www.jagsthausen.de) -> Gemeinde -> Geschichte -> Dynamischer Zeitstrahl [vom 04.01.2007].

6 OAB Neckarsulm (wie Anm. 1), S. 447.

7 Historischer Atlas von Baden-Württemberg; Karte IX.7 Herkunft der Studierenden im Wintersemester 1845/46 (Nebenkarte I Vergrößerter Ausschnitt für Baden, Württemberg und Hohenzollern); hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, bearb. von Joseph Kerkhoff. 1979.

seit etwa 1300 in Jagsthausen begütert. Sie gehörte der fränkischen Reichsritterschaft an. Der berühmteste Jagsthäuser war der 1480 in Jagsthausen geborene Götz von Berlichingen, der vor allem durch Goethes 1773 veröffentlichtes Drama „Götz von Berlichingen“ bekannt geworden ist, weniger durch seine eigene „Lebensbeschreibung“. Bis zum Ende des Alten Reiches lag Jagsthausen in einem territorial zersplitterten Gebiet<sup>8</sup>. 1560 wurde durch Thomas von Berlichingen (1530–1568), der blind war, in Jagsthausen der erste evangelische Pfarrer, Johannes Kantzler, eingesetzt und somit der Ort reformiert, wobei allerdings die Nähe des katholisch gebliebenen Klosters Schöntal der Reformation nicht förderlich war. 1561 folgte die Erstellung einer Jagsthäuser Polizeordnung durch Thomas und Götz von Berlichingen. Letzterer starb ein Jahr darauf und wurde, *wiewohl er dem liederlichen Luther angehangen*, wie seine Vorfahren im Kreuzgang des Klosters Schöntal begraben<sup>9</sup>.

### *Bildungspolitik der Freiherren von Berlichingen*

Götz von Berlichingen hatte, als er Ende des 15. Jahrhunderts in Niedernhall zur Schule ging, *nit viel Lust zur Schulen, sondern viel mehr zu Pferden und Reiterei* gehabt<sup>10</sup>. Immerhin genehmigte er seinen Söhnen sogar ein Studium, was durchaus für ein im Laufe seines Lebens gesteigertes Bildungsbewusstsein spricht. Ausschlaggebend hierfür war wohl die Reformation. Luther hatte in verschiedenen Veröffentlichungen den Schulbesuch der Kinder gefordert<sup>11</sup>. Details für Jagsthausen sind zwar schwer zu erkennen, aber offensichtlich zog die Einsetzung des ersten evangelischen Pfarrers 1560 bereits 1565 den Bau des ersten Schulgebäudes nach sich.

Einen Grundbestandteil der neuen Glaubenslehre bildete der Kirchengesang. Für Luther stellten Theologie und Musik eine untrennbare Einheit dar, weshalb der Gemeinschaftsgesang als offizieller Bestandteil in die Reform mit einbezogen wurde<sup>12</sup>. Die Musik nahm durch den Gemeindechoral von dieser Zeit an eine gewichtige Stellung im protestantischen Gottesdienst ein. Die neuen Gesänge wurden mit leicht auszuführenden Tonsätzen, teils volkstümlichen Melodien und deutschen Texten zu einem Hauptbestandteil des protestantischen Gottesdien-

8 Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte VIII.12: Die Konfessionelle Gliederung im Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg um 1820. Hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg; bearb. von Fred Sepaintner. 1976.

9 OAB Neckarsulm (wie Anm. 1), S. 443; zu Götz: Helgard Ulmschneider: Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben in der deutschen Renaissance. 1974.- *Dies.*: Götz von Berlichingen. Mein Fehd und Handlungen (FoWFr 17). 1981.- Zur Familie allgemein: Hermann Bauer: Ritterliche Geschlechter im Gebiet der Jagst. Zugleich eine Vorarbeit für den Stammbaum der Freiherren von Berlichingen. In: WFr 5, 1 (1859), S. 1–39..

10 OAB Neckarsulm (wie Anm. 1), S. 444.

11 Horst Schiffler, Rolf Winkler: Tausend Jahre Schule – Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern. ©1999, S. 62.

12 Walter Knapp: Musik im Blickfeld – Klänge, Formen, Stile Bd. 2. 1983. S. 51.

tes. Die Musik sollte der Erklärung zentraler Bibelstellen dienen, und auch allseits bekannte Kirchenlieder wie z. B. „Vom Himmel hoch“ sind damals entstanden<sup>13</sup>.

In der Jagsthäuser Schulordnung schlägt sich diese neue Auffassung von Kirchenmusik insofern nieder, als das Einüben und Vortragen der Kirchengesänge zu einem festen Unterrichtsgegenstand wurde (vgl. *Von der Gottesfurcht, Nota*). Dies ging so weit, dass selbst von ehemaligen Schülern verlangt wurde, weiter zum Singen in den Gottesdienst zu kommen.

Mindestens ebenso wichtig für die Bildung war eine von Hans Jakob von Berlichingen, einem Sohn des 1562 verstorbenen Götz, getroffene Entscheidung, die den hohen Stellenwert einer Aus- und Weiterbildung zeigt. Er hatte für sich und seinen Vater *zum Zeugnis ihres Glaubens und Gemüths gegen der Kirche Christi* der Pfarrei Jagsthausen mehrere Schriftbände Luthers beschafft, nämlich *8 deutsche Bände und 4 lat. Bände zu Jena gedruckt und 4 lat. in Genesis zu Nürnberg*. Außerdem sollte die Pfarrei durch ein Kapital von *400 Gulden mit 20 Gulden jährlicher Gilt* unterstützt werden, das ausdrücklich für die Weiterbildung des Pfarrers vorgesehen war. *Wenn wieder Pabstthum, Interim, Zwinglianismus oder Anderes in der Kirche zu Jagsthausen sich einschleichen sollten*, behielt sich Hans Jakob von Berlichingen vor, die Bücher wieder an sich zu nehmen und den Geldfluss einzustellen. Die Erträge sollten dann zu einem *Hausarmen-Almosen* umgewandelt werden<sup>14</sup>.

Wie erwähnt, wurde die Schulordnung 1611 von Hans Conrad von Berlichingen dem Jüngeren unterzeichnet und besiegelt. Unterhalb des Textes gibt er an, der *Collator* der Schule zu sein, also derjenige, der das Patronatsrecht innehatte, d. h. die Befugnis, eine geistliche oder Schulstelle zu besetzen. Aus diesem Recht heraus erließ Hans Conrad die Schulordnung; er gestaltete nicht nur Unterrichtsablauf und Lehrmethoden direkt mit, sondern hatte zusätzlich noch die Möglichkeit, über die Besetzung der Schulmeisterstelle ins Schulgeschehen einzugreifen. Zu erkennen ist das Patronatsrecht der Berlichingen noch heute in der evangelischen Pfarrkirche, in der sich eine um 1800 erbaute zweigeschossige Empore mit Herrschaftsloge befindet<sup>15</sup>. Bis ins 20. Jahrhundert wurde das Patronatsrecht von den Berlichingen ausgeübt. 1910 wurde als letzter Lehrer Friedrich Krapf und in den 1980er Jahren der letzte Pfarrer über das Patronatsrecht eingesetzt.

Die Erstellung der Dorfordnung 1561 und der Schulordnung 1611 zeigen, dass es mit der Reformation zu einer Erstarkung und Ausweitung der Herrschaftsbefugnisse der Obrigkeit kam: Aufgaben, die ehemals der Kirche zufielen, wie der Erhalt der öffentlichen Ordnung und Moral, übernahm nun die weltliche Obrigkeit. Damit hatte die Entwicklung des Staates ein Niveau erreicht, das man als

13 Musik um uns. Sekundarbereich II. Hannover 1996. S. 341.

14 OAB Neckarsulm (wie Anm. 1), S. 452.

15 Julius *Fekete*: Kunst- und Kulturdenkmale im Stadt- und Landkreis Heilbronn, 2002. S. 202 f.

eine Vorstufe zum späteren absolutistischen System betrachten kann: Thron und Altar koordinierten alle Lebensbereiche.

Hervorzuheben ist, dass auch die Bildung der berlichingischen Familienangehörigen selbst durchaus ernst genommen wurde. Während Götz Ende des 15. Jahrhunderts noch ungern zur Schule gegangen war, hatte Joseph von Berlichingen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts eine gänzlich andere Auffassung von Bildung und Wissenschaft. Es heißt, *daß er den Umgang mit Gelehrten und eigene wissenschaftliche Thätigkeit liebte*. So übersetzte er z. B. Goethes „Hermann und Dorothea“ 1828 ins Lateinische. Außerdem hatte er Christiane Hegel als Erzieherin in seinem Haus – sie war die einzige Schwester des berühmten, in Stuttgart geborenen Philosophen Georg Friedrich Wilhelm Hegel<sup>16</sup>. Der Philosoph war im Sinne einer humanistischen Aufklärung erzogen worden. Möglicherweise genoss auch seine Schwester dieselbe Erziehung und brachte so die Ideale der Aufklärung nach Jagsthausen.

Auch der heute in Vergessenheit geratene Schriftsteller und Satiriker Karl Julius Weber (1767–1832), der zwischen 1804 und 1809 in Jagsthausen lebte, trug seinen Teil zur kulturellen Entwicklung Jagsthausens bei. Er veröffentlichte auflagenstarke Werke wie Reiseberichte, gesellschaftskritische und -beschreibende Abhandlungen und historische Essays. Weber besaß eine umfangreiche Bibliothek, die zuletzt zwischen 5000 und 6000 Titel umfasste. Er widmete sich Autoren von der griechischen Antike bis hin zu Werken zeitgenössischer Verfasser. Webers Kontakt nach Jagsthausen entstand über seine Schwester, deren Mann bis 1809 berlichingischer Amtmann war, danach in den württembergischen Staatsdienst wechselte und Oberamtmann in Künzelsau wurde. Weber lebte bis zu seinem Tod in der Familie seiner Schwester<sup>17</sup>.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Freiherren von Berlichingen schon früh großen Wert auf ihre eigene und auf die Bildung ihrer Untertanen legten und damit vielen ihrer ritterschaftlichen Zeitgenossen weit voraus waren. Allerdings gingen die Familienmitglieder der Freiherren von Berlichingen offenbar nicht gemeinsam mit der restlichen Dorfjugend zur Schule, sondern genossen vielmehr eine private Ausbildung.

### *Inhalt der Schulordnung*

#### *1. Unterrichtszeiten: Von den Stunden in der Schul*

Die Jagsthäuser Schulordnung betont, dass, *wann kein Feyertag ist*, jeden Tag zu *Som(m)er und Winter Zeiten* Unterricht gehalten werden sollte. Das scheint auf

16 OAB Neckarsulm (wie Anm. 1), S. 445.

17 Karl Julius Weber, der Demokrit aus Hohenlohe. Bearb. von Martin Blümcke. Hg. v. Ulrich Ott (Marbacher Magazin 70), Sonderheft 1996. S. 1, 16 f.

den ersten Blick der damals weit verbreiteten Praxis der Winterschulen<sup>18</sup> zu widersprechen, die Unterricht nur in der kalten Jahreszeit anboten. Man weiß allerdings nicht, inwieweit die Vorschrift der Jagsthäuser Schulordnung tatsächlich umgesetzt wurde. Die Kinder sollten jeden Tag sechs Stunden, je drei zwischen 7 und 10 Uhr morgens und zwischen 12 und 15 Uhr nachmittags, unterrichtet werden. Damit die Stunden sinnvoll genutzt würden, sollte der Schulmeister darauf achten, dass die Schüler zu jeder angesetzten Schulstunde erschienen. Im fünften Teil der Schulordnung (*Von den Statuten*) wird außerdem erwähnt, dass ein Fehlen im *Register oder Catalogus*, also im Schülerverzeichnis, vermerkt werden sollte und unbegründetes oder unerlaubtes Fehlen zu bestrafen war.

Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich möglich war, einen ganzjährigen Schulbesuch durchzusetzen. Man muss bedenken, dass die Bevölkerung sich größtenteils aus Bauern zusammensetzte und die Kinder als Arbeitskräfte benötigt wurden. Auch bestand die Tätigkeit des Schulmeisters keineswegs nur aus Unterrichten. Es ist wahrscheinlich, dass auch der Schulmeister Ackerland bewirtschaftete oder durch andere Nebentätigkeiten seinen Verdienst aufbesserte. Da in der Schulordnung keine Vermerke über Ferien oder schulfreie Zeiten zu finden sind, ist anzunehmen, dass der Schulmeister zur Erntezeit seinen Schülern frei gab, damit diese und auch er selbst der Feldarbeit nachgehen konnten. Die Fehlzeiten der Schüler waren erheblich. In den Schülerlisten von 1729 und 1730 ist bei den meisten Schülern eine große Anzahl an Fehlstrichen verzeichnet. So zählte die Schule 1729 59 Schüler und 51 Schülerinnen aus Jagsthausen und jeweils fünf Schüler und Schülerinnen von den umliegenden Gehöften Pfitzhof und Stolzenhof. Bei zehn Jagsthäuser Schülern sind Vermerke wie: *ist gar nicht kommen, bleibt aus* oder *kommt nicht* zu lesen. Bei einigen ist als Begründung die Konfirmation vermerkt. Offenbar endete die Schulzeit mit der Konfirmation, also mit der kirchlichen Volljährigkeit. Bei vielen ist jedoch keine Begründung angegeben. Bei weiteren zwei Schülern heißt es nach einer großen Anzahl von Fehlstrichen: *Die Gasse ist seine Schul*. Doch auch bei den anderen Schülern, die keinen Vermerk tragen, ist eine Zahl zwischen 20 und 30 Fehltagen keine Seltenheit. Nur ein Schüler blieb ohne Fehltag und immerhin fünf unterhalb von fünf Fehltagen. Bei den Mädchen sah die Situation nicht besser aus: Knapp 20 Fehltag waren die Regel, etwa fünf Mädchen blieben unter 10 Fehltagen, doch auch bis zu 37 Fehltag kamen vor. Die Vermerke hinter den Namen sind, im Vergleich zu den Jungen, seltener, doch auch zwei Schülerinnen kamen wegen der Konfirmation nicht mehr zur Schule, eine ohne Grund.

Überraschend ist nach der großen Anzahl an Fehltagen der Jagsthäuser Schüler, dass von den zehn Schülern vom Pfitz- und Stolzenhof, trotz des längeren Schul-

18 Rudolf Tippelt: Geschichte der Schule und Reformpädagogik. Geschichte der Schule – Landschulen. Ludwig-Maximilians-Universität München. Lehrstuhl für allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung. (Quelle: [http://www.paed.uni-muenchen.de/~paed/paed2/lehre/sose06/Tippelt/9\\_Reformpaed.pdf](http://www.paed.uni-muenchen.de/~paed/paed2/lehre/sose06/Tippelt/9_Reformpaed.pdf), abgerufen am 03.01.2007).

wegs, keiner länger als sechs Tage im Unterricht fehlte. Nicht nur die Anwesenheit der Schüler wurde kontrolliert, auch der Schulmeister selbst sollte pünktlich zu Anfang der Unterrichtsstunden zugegen sein. Als Begründungen – *erhebliche Ursachen* – für ein Fehlen werden *nöthige Geschäfte* oder dass er *über Feld verreisen müsste* angegeben, wobei er sich allerdings beim Pfarrer oder *sonst an gebührendem Ort* abzumelden hatte.

## 2. Unterrichtsablauf und -gestaltung: Von der Lehr

Der zweite Abschnitt der Schulordnung gibt über die Lehrmethoden Auskunft. Hierbei fällt auf, dass zwar alle Kinder, da nur ein Lehrer vorhanden war, zusammen unterrichtet wurden, der Lehrer sie aber je nach ihrem Kenntnisstand in drei Gruppen aufteilen sollte: in einer Gruppe die Kinder, die *so recht anfangen buchstabieren*, in der zweiten *die so anfangen die Syllaben zusammensetzen* und in der dritten Gruppe *die so anfangen lesen und schreiben*. Interessant ist der Vermerk, dass er *in jedem Häuflein die gleichsten zusammensetzen* soll. Eine solche Einteilung war in den Schulordnungen der damaligen Zeit üblich und findet sich in identischer Form in der württembergischen Schulordnung von 1559<sup>19</sup>, aber auch in verschiedenen Schwäbisch Haller Schulordnungen von 1574, um 1600 und 1601<sup>20</sup>. Dadurch sollte zum einen der Fleiß der Kinder angeregt, aber auch dem Schulmeister Arbeit abgenommen werden. Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder sollte eingegangen werden: Der Schulmeister sollte die Kinder *nicht übereilen oder mit ihnen fortfahren* und darauf achten, dass alle Grundtechniken des Lesens richtig erlernt und beherrscht würden. Auch diese Regelung war exakt aus der württembergischen Schulordnung von 1559 übernommen. Allerdings ist die Jagsthäuser Ordnung z. T. knapper formuliert. So geht die Jagsthäuser Ordnung z. B. nicht darauf ein, welche Bücher die Schüler mitzubringen hatten. Ob damals auch schon Mädchen den Schulunterricht in Jagsthausen besucht haben, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Ordnung spricht jedenfalls nur von *Knaben*. 120 Jahre später wurden sowohl Jungen als auch Mädchen unterrichtet, wie die erhaltenen Namenslisten von 1729 und 1730 belegen.

Die Lehrmethode baute auf dem Erlernen der Buchstaben und dem Zusammensetzen von Silben auf. Erst am Schluss stand das Schreiben und Lesen ganzer Wörter. Man ging nicht von der Ganzwortmethode aus, bei der der Leseanfänger

19 Der Text der württembergischen Schulordnung im Faksimile-Druck von 1968 (Württembergische Große Kirchenordnung 1559, darin das Kapitel *Von den Schulen*, Bl. cxcij a bis cxcvi b); vgl. auch Eugen Schmid: Geschichte des Volksschulwesens in Altwürttemberg. 1927. S. 18–27, insbesondere S. 19. Vgl. auch: Schiffler, Winkler (wie Anm. 11), S. 65.

20 Sabine Ahrend: Einrichten und Abfragen. Drei frühneuzeitliche Schulordnungen aus Schwäbisch Hall. In: WFr 81 (2008). Zu vergleichen sind auch die hohenlohischen Kirchen- und Schulordnungen von 1549, 1582 und 1596 bei Gunther Franz (Bearb.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Württemberg I: Grafschaft Hohenlohe (Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 15, 1). 1977. Nr. 4, S. 45–52, Nr. 32, S. 433–508 und Nr. 54a, S. 641–648.

zunächst Wörter, Sätze oder Geschichten lernt und diese erst als zweiten Schritt in Silben, Laute und einzelne Buchstaben zerlegt. Der Schüler erlernte das Schreiben und Lesen vielmehr über das Buchstabieren<sup>21</sup>. In der Jagsthäuser Schulordnung wird – wie in der württembergischen von 1559 – der Rechenunterricht nicht erwähnt, was freilich nicht beweist, dass er in der Praxis nicht doch stattfand<sup>22</sup>. Grundsätzlich sollte der Schulmeister nicht nur Vermittler von Fertigkeiten und Wissen sein, sondern den Kindern *die Hand führen* und sie *auf das freundlichste untersorgen*. Der Lehrer sollte damit eine Art Vater- oder Begleiterrolle im Schulalltag der Kinder einnehmen und nicht nur dazu da sein, den Schülern den Lernstoff einzutrichtern.

### 3. Kirche und Glauben: Von der Gottesfurcht

Die Rolle des Protestantismus wird insbesondere im Absatz *Von der Gottesfurcht* deutlich. Der Schulablauf wurde durch religiöse Rituale bestimmt. So begann jeder Schultag damit, dass einer der Schüler um 8 Uhr Morgengebet, Vater Unser und Glaubensbekenntnis vortrug und endete um 3 Uhr mit dem Vortrag eines Abendgebets, wiederum mit Vater Unser und den Zehn Geboten. Mittwochs und samstags sollte zusätzlich noch vorher *mit lauter und verständlicher Stimme den anderen* aus dem Katechismus *fürgesprochen werden*.

Wie schon im Absatz *Von der Lehr* wird auch hier beim Vortragen aus dem Katechismus wiederum größter Wert auf eine deutliche Aussprache gelegt. Der Schüler sollte beim Lesen *kein Syllaben verändern*, mit dem Ziel, dass die Kinder *zur Gleichheit gewöhnet* werden. Der Vortragende sollte also seinen Schulkameraden ein Vorbild sein, damit die Mitschüler von ihm eine deutliche Aussprache lernen. Der Katechismus sollte *mit allen Knaben exercirt* und *tägliche Übung darin gehalten* werden.

Der Schulmeister sollte die Kinder paarweise aufstellen und *die Frage und Antwort des heiligen Katechismi unter ihnen ergehen lassen*. Dieser Frage- und Antwortcharakter zog sich als „roter Faden“ durch den Unterricht. Die Unterweisung im Katechismus war dabei jedoch nicht auf den Schulunterricht beschränkt. Ziel war der öffentliche Vortrag der Fragen und Antworten im Gottesdienst vor der Kirchengemeinde. Neben dem Katechismus gab es noch weitere Verknüpfungspunkte zwischen Schule und Kirche: Jeden Tag sollten die Schüler eine halbe Stunde die Kirchengesänge üben. Von Woche zu Woche sollte der Schulmeister die Lieder des nächsten Sonntagsgottesdienstes beim Pfarrer erfragen. Damit wollte man erreichen, dass die Kinder am Sonntag in der Kirche umso beherzter sangen. Damit wurde den Schülern jeden Tag eine halbe Stunde Musikunterricht zuteil.

21 Ute Blaich: Wie sollen Kinder lesen lernen? In: Die Zeit – Feuilleton. Ausgabe 11/1974.

22 Schmid (wie Anm. 19), S. 21. – Schiffler, Winkeler (wie Anm. 11), S. 65: „Schule für das Volk“.

Anscheinend waren die Jungen in der Kirche dennoch oft nicht zum Singen aufgelegt: In einer zusätzlichen Anmerkung am Ende der Schulordnung wurden alle Untertanen dazu aufgefordert, ihre Kinder, auch wenn sie nicht mehr zur Schule gingen, in jede Predigt zu schicken, da *die Knaben sich gar unfleißig in der Kirchen zum Gesang gezeigt*.

Zwar ist im Absatz *Von den Stunden in der Schul* davon die Rede, dass an Feiertagen kein Unterricht stattfinden sollte, doch kann man die Vesper am Samstagabend und die Sonntagspredigt zum Unterricht hinzurechnen. Zum einen wurden die Gesänge für den Gottesdienst Tag für Tag im Unterricht eingeübt, zum anderen sollte auch der Gottesdienst im Schulverband besucht werden. Die Jungen waren angehalten, sich mit ihren Psalmenbüchlein an der Schule einzufinden, um dann gemeinsam zur Kirche zu gehen. Die Predigt selbst kann man ebenfalls als Unterrichtsgegenstand betrachten, da die Jungen genau zuhören sollten, um mögliche Fragen zur Predigt beantworten zu können. Besonders wenn aus dem Katechismus vorgetragen wurde, sollte der Schulmeister die Jungen am Ende der Predigt nach dem Inhalt befragen. Dieser Prüfungsschwerpunkt zeigt, dass auch hier die protestantischen Aspekte des Glaubens hervorgehoben werden. Ebenso war es möglich, dass zwei Schüler bestimmt wurden, die den Katechismus nach dem Frage- und Antwortprinzip in der Kirche rezitieren sollten.

Es fällt auf, dass großer Wert auf das Erlernen des Katechismus und der Kirchengesänge gelegt wird, während vom Bibelstudium in der Schulordnung keine Rede ist. Das ständige Wiederholen des Katechismus sollte zu einer Verinnerlichung der Grundprinzipien der christlichen Glaubenslehre führen und die Schüler zu einer frommen, christlichen Lebensweise erziehen. Der Unterricht sollte also eine Vorbereitung auf das spätere Leben sein, wobei der Schwerpunkt auf der religiösen Erziehung lag. Insgesamt finden sich auch hier wieder deutliche Parallelen zur württembergischen Schulordnung von 1559 und zu den erwähnten drei hällischen Ordnungen.

#### 4. Erziehung und Strafen: Von der Disziplin oder Zucht

*Wo Gottesfurcht ist, da folgt gleich auch die Zucht.* – Mit diesem Satz beginnt der Abschnitt *Von der Disziplin oder Zucht*. Die Notwendigkeit zur Züchtigung wird also direkt von der Gottesfurcht hergeleitet, deren Erhaltung Ordnungsmaßnahmen und Strafen rechtfertigt. Da sich ein Großteil des Lebens der Kinder jedoch nicht in der Schule, sondern im Elternhaus, in der Kirche oder „auf der Gasse“ abspielte, konnte der Erhalt der Gottesfurcht nicht allein Aufgabe des Schulmeisters sein. Vielmehr wird der Fokus auf die Erziehungspflicht der Eltern gelenkt, die neben dem Schulmeister darauf achten sollten, die Kinder zu aller Ehrbarkeit und guten Sitten zu erziehen, damit sie *an allen Orten guten Wandel führen*. Das sollte früh geschehen, solange die Kinder *noch zart und zu biegen seien*. Hier geht die Schulordnung über das schulische Umfeld hinaus und greift in das außerschulische Leben ein.

In diesem Punkt kommt auch eine Art obrigkeitliche Fürsorgepflicht ins Spiel. Kamen die Eltern aus *Unverstand, Farlässigkeit oder Halsstarrigkeit* ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht nicht nach, war der Schulmeister angehalten, sie zu ermahnen und an ihre Pflichten zu erinnern. Fruchteten diese Maßnahmen nicht, konnte er auch die Eltern beim Pfarrer oder beim Schultheiß melden, damit dieselben sich Kraft ihres Amtes um eine Zurechtweisung der Eltern bemühten. Wenn alle Ermahnungen und Bemühungen keinen Erfolg zeigten, war es möglich, die Obrigkeit und deren Amtsdienere einzuschalten. Man war also bestrebt, sowohl in der Schule als auch in der Familie den Kindern eine gute und förderliche Erziehung zu Ehrbarkeit, Sittsamkeit und Gottesfurcht zugute kommen zu lassen, und es bestand bereits eine Art Schulpflicht. Wie diese Erziehungsmaßnahmen und -werte ausgeführt werden sollten, wird im fünften Absatz *Von den Statuten* geregelt.

##### 5. Regeln und Ordnungen: Von den Statuten

In den Statuten werden detaillierte Regeln aufgestellt, die von den Kindern zu beachten waren. Zuerst werden grundlegende Erziehungswerte wie Gottesfurcht, Frömmigkeit und Züchtigkeit aufgeführt; die Kinder sollten *fleißig in die Schule gehen und lernen*. Außerdem sollen sie Gehorsam gegenüber Eltern, Vormündern, Pfarrern, Schulmeistern und gegenüber *denjenigen, denen Ehre gebührt*, zeigen. Im Unterricht und in der Kirche sollen die Schüler sich still verhalten, nicht schwätzen und sowohl in als auch außerhalb der Schule einen *friedsamen und friedfertigen* Umgang miteinander pflegen. Konflikte sollten gewaltfrei ausgetragen werden. Die Kinder sollten zu keinem Streit *Ursache mitgeben*. Für Konflikte dürfte gesorgt haben, dass die Schulkinder diejenigen beim Lehrer melden sollten, die sich über die genannten Verhaltensregeln hinwegsetzten. Selbst die Kleiderordnung im Gottesdienst, nämlich *nicht ohne Röck oder Mantel* in die Kirche zu gehen, wird in einem gesonderten Absatz festgelegt.

Im sechsten Unterpunkt dieses Abschnitts wird darauf hingewiesen, dass die Schüler ihre Bücher und was sonst nötig war (*nach nothdurft*) mit zur Schule bringen sollen. *Ohne sonderbahre bewegliche Ursachen* durften sie den Unterricht nicht verlassen. Der siebte Absatz besagt, dass in jeder Schulstunde und Predigt mittels der Schülerliste eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt und fehlende Schüler vermerkt werden sollten. Konnte der Schüler keinen Grund für sein Versäumnis nennen oder war er unerlaubt ferngeblieben, so war dies hervorzuheben, und der Schüler sollte *nach Gebühr gestraft oder gezüchtigt werden*. Die oben erwähnten Schülerlisten von 1728 und 1729 belegen, dass in diesem Punkt tatsächlich gemäß der Schulordnung von 1611 verfahren wurde.

Setzten sich die Schüler über die Statuten hinweg oder verhielten sie sich anderweitig *ungebührlich*, sollte der Schulmeister dies *keineswegs ungestraft hingehen lassen*. Zwar war es dem Lehrer erlaubt, wie es bis ins 20. Jahrhundert hinein noch gang und gäbe war, zur Bestrafung die Rute einzusetzen, doch war

diese *gebühlich* zu gebrauchen. Der Lehrer sollte die Kinder nicht *foldern* oder quälen, sondern bei der Strafe darauf achten, dass sie verhältnismäßig war und das Ziel, die *Besserung der Kinder, erreichte*.

#### 6. Verhaltensgrundsätze: Was zur Erhaltung solcher Ordnung weiters von Nöhten

Weitere Verhaltensgrundsätze für ein funktionierendes Schulleben folgen in diesem Abschnitt. Hatten Untertanen Schwierigkeiten mit dem Schulmeister, sollten sie ihre Konflikte nicht in der Schule direkt mit ihm austragen oder ihm *an anderen Enden mit bösen Dräuworten oder mit der That* drohen oder ihn angreifen, sondern ihre Angelegenheiten über den Pfarrer, den Schultheißen, oder *wohin er von denen gewiesen*, regeln lassen. Offenbar kam es auch vor, dass Kinder, die *zur Schulen nicht Lust haben*, gegenüber den Eltern dem Schulmeister die Schuld gaben. Die tatsächlichen Gründe hierfür konnten nach Auffassung des Verfassers der Schulordnung schlechter Einfluss durch andere oder Schulunlust sein. Die Eltern suchten die Schuld am schulischen Misserfolg oder an der Unlust ihrer Kinder dann allem Anschein nach meist beim Schulmeister und waren, wie aus der Ordnung zu entnehmen ist, durchaus zu verbaler oder physischer Gewalt bereit. Wenn es zu tätlichen Angriffen gegen den Schulmeister kam und sich der Disput im Gespräch nicht austräumen ließ, war vorgesehen, dass der Täter (oder ausdrücklich auch die Täterin) von der Obrigkeit *nach Gebühr* bestraft wurde.

In diesem Punkt der Schulordnung wird auch erwähnt, dass die Untertanen Schulgeld zu zahlen hatten. 1729 und 1730 besuchten über 100 Kinder die Schule. Es gab offenbar häufiger Schwierigkeiten mit der Zahlung des Schulgeldes. Wenn *etliche* den Schulmeister nicht im Guten bezahlen wollten, war dieser berechtigt, den Schultheiß einzuschalten. Der sollte dafür sorgen, dass *des Ungehorsams ein Einsehens geschehe*.

#### 7. Verhältnis und Beziehung zwischen Schulmeister und Kindern

Möchte man das Verhältnis von Schulmeister und Schülern zueinander in einem Wort beschreiben, ist dies eindeutig „Respekt“ im Sinne einer auf gegenseitiger Achtung und Wertschätzung basierenden Beziehung. Ohne das Lehrer-Schüler-Verhältnis zu idealisieren, gibt die Schulordnung den Rahmen für eine positive Beziehung zwischen Lehrer und Schülern vor. Schon im Absatz von der Lehre wird deutlich, dass der Lehrer mehr war als nur ein Vermittler von neuen Sachkenntnissen und Wissen. Trotz der Ausführlichkeit, mit der das Erlernen des Schreibens und Lesens beschrieben wird, ist festgehalten, dass der Schulmeister den Kindern *die Hand führen* und sie *auf das freundlichste untersorgen* sollte. Der Lehrer schlüpfte damit in die Rolle eines väterlichen Begleiters, der sich nicht nur um die geistige Entwicklung der Kinder kümmern, sondern eine ganz-

heitliche Erziehungsfunktion übernehmen sollte. Somit ging die Schulordnung auf das kindliche Bedürfnis nach Anleitung, Orientierung und Zuwendung ein. In vielerlei Hinsicht übernahm der Schulmeister auch eine Vorbildfunktion für seine Zöglinge. Er sollte den Schülern Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit vorleben und selbst *zu Anfang der Stunden zugegen sein*. Er musste, wie die Schüler ihm gegenüber, bei Schulversäumnissen dem Pfarrer Rechenschaft ablegen.

Auch in weiteren Punkten galten vergleichbare Regeln für Schulmeister und Kinder: Im dritten Absatz der Statuten wird von den Kindern gefordert, *friedsam und friedfertig* miteinander umzugehen. Konflikte sollten gewaltfrei, ohne Schlägerei, ausgetragen und nicht provoziert werden und, *so sich solche zutragen*, dem Schulmeister gemeldet werden. Ebenso wenig sollte der Schulmeister, wenn er von Schülern *verunglimpft* oder von den Eltern angegriffen wurde, den Eltern oder Kindern gegenüber ausfällig werden. Auch er war angehalten, solche Attacken der nächst höheren Instanz, dem Pfarrer oder Schultheißen, zu melden. Konflikte, die Untertanen mit dem Schulmeister hatten, sollten nicht in der Schule ausgetragen, sondern durch den Pfarrer oder den Schultheißen geregelt werden. In diesem Punkt ist die Schulordnung konsequent, da Gewaltlosigkeit und Friedfertigkeit nicht nur von den Kindern erwartet wurden, sondern auch vom Schulmeister und den Eltern. Mütter oder Väter, die den Schulmeister angriffen, konnten von der Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden. Die Schulordnung bewirkte also in diesem Punkt eine Gleichstellung zwischen Lehrer und Schüler, die sogar die Eltern mit einschloss.

Dennoch wurde dem Lehrer erlaubt und von ihm ausdrücklich gefordert, dass er Zucht- und Strafmaßnahmen zur Durchsetzung der verschiedenen Statuten anwandte. Die Anmerkung über den Gebrauch der *Ruhten* gibt deutlich Auskunft darüber, wie die Lehrer-Schüler-Beziehung geartet sein sollte: Auch in den Strafen sollte der Lehrer maßvoll und zum Wohle der Kinder zu Werke gehen. Ihm war zwar erlaubt, die Rute zu benutzen, doch stand zu jedem Zeitpunkt das Wohlergehen und die Besserung des bestraften Kindes im Vordergrund. Die Disziplinarmaßnahmen sollten keine gewalttätige, folterähnliche Bestrafung und damit ein Missbrauch der Autorität des Lehrers sein, sondern wurden als nötig erachtet, um die Kinder auf den richtigen Weg zu führen und *zu aller Ehrbarkeit und guten Sitten* zu erziehen. Ohne dass es dem Lehrer erlaubt war, dieses Bestrafungsrecht zu missbrauchen, wurden den Kindern somit klare Grenzen aufgezeigt.

Wie war es möglich, dass ein Lehrer um 1730 über 100 Kinder unterrichtete? Die Lösung ist im Absatz *Von der Lehr* zu finden. Der Lehrer sollte die Kinder in drei Gruppen aufteilen und jeweils die in ihren Leistungen ähnlichsten Schüler zusammensetzen. Wenn alle Altersgruppen etwa gleich stark vertreten waren, käme man damit auf drei mehr oder weniger separate Klassen mit einer Stärke von etwa 38 Schülern. Durch das System der arbeitsteiligen Gruppenarbeit wurde dem Lehrer nochmals zusätzlich Arbeit abgenommen. Ein weiteres Mittel, wie die enorme Schülerzahl bewältigt werden konnte, findet sich im fünften Ab-

satz der Statuten. Dort wird neben dem Schulmeister auch noch ein *Schulgeselle* erwähnt, ein Gehilfe des Schulmeisters.

#### 8. *Die Rolle der Eltern in der schulischen Erziehung*

Die Jagsthäuser Schulordnung richtete sich nicht nur an die direkt am Unterrichtsgeschehen Beteiligten, also an Schüler und Schulmeister, sondern bezog auch das außerschulische Umfeld der Kinder, an erster Stelle die Eltern, mit ein. Luther hatte nicht nur die Obrigkeit, sondern auch die Eltern in die Pflicht genommen. Er hatte sie 1519 im „Sermon vom ehelichen Stande“ und 1530 in der „Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten solle“, aufgefordert, nach bestem Vermögen für die Bildung ihrer Kinder zu sorgen<sup>23</sup>.

Entsprechend ging die Jagsthäuser Schulordnung über den reinen Unterrichtsrahmen hinaus und gab dem Schulmeister, aber gegebenenfalls auch dem Pfarrer und der Obrigkeit, die Befugnis, in die elterliche Erziehung einzugreifen. Schulische und familiäre Erziehung sollten also ineinander greifen und sich ergänzen. Es ist anzunehmen, dass dies nicht immer der Fall und ein Eingriff durch den Schulmeister vonnöten war, da es sonst wohl kaum heißen würde: *Wenn aber Eltern, die aus Unverstand, Farlässigkeit oder Halsstarrigkeit ihre Kinder, die sie zur Schul verordnet, dieselbigen mit der Zucht versäumten, und nicht wie sie vor Gott schuldig ob ihre halten würden, die sollen von dem Schulmeister ermahnt werden und ihres Amts fleißig erinnert [...].*

Es gab also auch schon Anfang des 17. Jahrhunderts Sprösslinge, die aufgrund mangelnder häuslicher Erziehung den Unterricht durch ihr Verhalten störten. Der Begriff *Halsstarrigkeit* in diesem Zusammenhang lässt auch vermuten, dass einige Eltern sich nicht mit den Bildungs- und Erziehungsidealen anfreunden wollten. Somit war also seitens der Obrigkeit gewährleistet, dass die Kinder eine gute Ausbildung und Erziehung erhielten und vor Vernachlässigung von Seiten der Eltern geschützt waren. Da der Schulmeister seinen Dienst jedoch nicht unentgeltlich verrichtete, waren die Eltern auch hier in der Pflicht: Sie mussten das *verordnete Schulgeld*, oder was sie *ihm zu geben schuldig*, bezahlen. Hierbei hatte der Schultheiß die Verpflichtung, die Eltern bei Bedarf zu ermahnen. Selbst die Eltern und Untertanen, deren Kinder bereits der Schule entwachsen waren, wurden in der Schulordnung noch in die Pflicht genommen: Sie sollten dafür sorgen, dass ihre Kinder auch weiterhin zum Gesang in die Kirche kamen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die schulische und elterliche Erziehung nicht als getrennte Lebensbereiche aufgefasst wurden, sondern als eine Einheit. Die Kinder sollten sowohl in der Familie als auch in der Schule zu gottesfürchtigen, frommen und mündigen Menschen erzogen werden und im Heranwachsen von beiden Seiten den nötigen Rückhalt bekommen. Die Eltern waren angehal-

23 *Schiffler, Winkeler* (wie Anm. 11), S. 62: „Schule soll für alle sein“.

ten, ebenso wie der Schulmeister, die Kinder zu „züchtigen“ und streng zu erziehen. Genauso sollte aber auch der Schulmeister eine Art Vaterrolle einnehmen und die Kinder *auf das freundlichst untersorgen*.

### 9. Die Rolle der Kirche

Innerhalb der Schulordnung fielen wichtige Aufgaben dem Pfarrer zu. Hierarchisch stand der Pfarrer über dem Schulmeister: Beim Pfarrer musste sich der Schulmeister, wenn er verreiste oder sonst keinen Unterricht halten konnte, abmelden und Rechenschaft ablegen. Bis um 1870 waren die Löhne der Lehrer sehr niedrig. Die Bezahlung erfolgte z.T. über Naturalien durch die Eltern der Schulkinder<sup>24</sup>. Für Jagsthausen lässt sich das noch bis ins 20. Jahrhundert nachweisen: Der letzte über das Patronatsrecht eingesetzte Lehrer, Friedrich Krapf, erhielt eine Lehrerwohnung, Brennholz und eine Vergütung in bar von der Gemeinde, die teils vom Staat rückvergütet wurde.

Über die Gestaltung des Gottesdienstes und der Predigt hatte der Pfarrer außerdem die Möglichkeit, in das Unterrichtsgeschehen einzugreifen. Er legte von Woche zu Woche fest, welche Lieder und Gesänge im Gottesdienst angestimmt werden sollten und bestimmte so darüber, was der Schulmeister im Unterricht einüben musste. Damit nahm die Vorbereitung auf den Gottesdienst einen Großteil der schulischen Unterrichtszeit ein. Die Sonntagspredigt selbst kann man ebenso als Schulunterricht betrachten, da die Kinder zum einen dazu verpflichtet waren, den Gottesdienst gemeinsam zu besuchen, und zum anderen, weil der Schulmeister die Aufgabe hatte, den Inhalt der Predigt abzufragen. Genauso hatte aber auch der Pfarrer gegenüber der Schule Pflichten. Im Falle von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, in die der Schulmeister verwickelt war, sollte der Pfarrer gemeinsam mit dem Schultheißen vermitteln und den Streit schlichten oder klären.

### 3. Edition: Jagsthäuser Schulordnung von 1611<sup>25</sup>

Fol. 1a

*Jagsthausen*

*Renovirte Schul-Ordnung*<sup>26</sup>

*ANNO 1611<sup>27</sup> d(en) 12t(en) Febr(uarii)*

Fol. 2a

*COPIA*

<sup>24</sup> Ebd.: S. 120: „Leben und Los der Lehrer“.

<sup>25</sup> Das am Ende jeder Seite aus Gründen der Orientierung im Manuskript genannte erste Wort der jeweils nachfolgenden Seite, ein so genannter Weiser, ist in der Edition weggelassen. Die Nummern der einzelnen Kapitel sind im Original jeweils in separate Zeilen gesetzt.

<sup>26</sup> Danach in separater Zeile offenbar von zweiter Hand in hellerer Tinte eingefügt: *in Bestallung*.

<sup>27</sup> Ursprünglich die Zahl 1728, diese durchstrichen, dann 1611 darunter gesetzt.

*Die Schulordnung, von weyl(and) Ihro Gnaden Herrn Johann Conrad von Berlichingen, dem Jüngerem ausgestellt.*

### *1. Von den Stunden in der Schul*

*Es soll furohin, wann kein Feyertag ist alle Tag Sommer und Winter Zeiten 6. Stund, nemlich vormittag 3. Stund von sieben bis zehen uhren, und nachmittag von zwölfe bis drey Schul gehalten werden.*

*Es soll auch der Schulmeister (außerhalb erheblichen Ursachen) selber anfangs auf die verordnete Stunde zugegen seyn, und mit Fleiß dahin sehen, daß die Knaben zu jeder verordneten Stund in die Schul kommen, damit eine jede Stund nützlich und wol angelegt werde.*

*Da aber so nöthige Geschäft vorfielen, oder er über Feld verreisen müßte, daß er bei der Schul nicht seyn könnte, jedes Mal beim H. Pfarrer, oder sonst an gebührendem Ort sich anmelden solle.*

### *2. Von der Lehr*

*So dann der Schulmeister die Kinder mit Nutz lehren will, soll er sie in 3. Häuflein abtheilen. Das eine darinnen diejenigen gefaßt so recht anfangen buchstabirn. Das andere die so anfangen die Syllaben zusammen zusetzen. Das dritte die so anfangen lesen und schreiben. (Fol. 2b) Desgleichen unter jedem Häuflein die gleichsten zusammensetzen, damit werden die Kinder zum Fleiß angereizet und dem Schulmeister die Arbeit geringert.*

*Der Schulmeister soll auch die Kinder nicht übereilen oder mit ihnen fortfahren, sie haben dann desjenig, so ihnen der Ordnung nach fürgegeben, wol recht und eigentlich gelernet; auch mit Fleiß darauf sehen, daß sie anfangs die Buchstaben recht lernen kennen; desgleichen so buchstabirn daran seyn, daß sie ihm dieselbe recht nennen, die Syllaben deutlich aussprechen, und im Lesen die Wörter, Syllaben unterschiedlich und verständlich pronuncirn, auch die letzten Syllaben im Mund nicht verschlagen.*

*So dann das Kind ziemlich wol lesen kann, alsdann daßelbig mit schreiben unterrichten, in solchem unterweisen, die Hand führen und ihm auf das freundlichst untersorgen.*

### *3. Von der Gottesfurcht*

*Morgens sobald es achte schlägt soll von den Knaben einer das Morgengebet samt dem Vatter unser und glauben, und dann zu abend um 3. uhr das abendgebet, samt dem Vatter unser und zehen gebotten, zu andern stunden aber als am Mittwoch und Samstag von dem auslaßen der Catechismus mit lauter und verständlicher Stimme den andern fürgesprochen werden; und soll der so es denen anderen fürspricht, indemselben das Büchlein gebrauchen und davon*

kein Syllaben verrucken, damit die Kinder also zur gleichheit, daran sehr viel gelegen, gewohnet werden.

Es soll auch der Catechismus mit allen Knaben exercirt werden, tägliche Übung (Fol. 3a) darinnen gehalten, und je ein paar gegen das ander aufgestellt werden, und also die Frag und Antwort des heiligen Catechismi unter ihnen ergehen lassen, damit sie unterrichtet und gewehnet werden, denselben in der Kirchen auch öffentlich für der gemein zu recitirn und aufzusagen. Es sollen auch die Knaben alle Tag um 12. uhren eine halbe stundt in den Kirchen gesängen geübt werden;

da denn der Schulmeister beim Herrn Pfarrer sich in der Wochen soll erkundigen, was am Sonntag in der Kirch möchte gesungen werden, damit die Knaben, wann sie darum geübt, desto beherzter in der Kirch singen.

Am Samstag (so man Vesper hält, und das gnadenreiche heilige Abendmahl Jesu Christi unsers Herrn und Heilandts folgenden Sonntags gehalten wird) wie auch zu allen predigten, so man das erste Mal leutet, sollen alle Knaben züchtig zur Schul kommen, ein jeder sein Psalmenbüchlein mit sich bringen, auf daß so man zusammen läuft, sie in der Procession miteinander zur Kirchen gehen, auch darinnen (so fern es Winters und Kälte halber sein mag) bis zu End verharren, und auf die Predigt fleißigs aufmerken haben, damit, wann sie gefragt werden, sie etwas daraus erzählen können.

Wie dann der Schulmeister sie zu End der Predigt daraus fragen und examinirn soll, sonderlich aber zur zeit des Catechismi. Auch vor derselbigen ein gewißes Paar bestimmen und ordnen, die in der Kirchen den Catechismus recitirn sollen.

#### 4. Von der Disziplin oder Zucht

Wo Gottesfurcht ist, da folgt gleich auch die Zucht. Darum sollen nicht allein der Schulmeister, sondern auch die Eltern fleißiges Aufsehen haben, daß die Kinder, dieweil sie (Fol. 3b) noch zart und zu biegen seyn, zu aller ehrbarkeit und guten sitten, gezogen werden, und zur schul, Kirchen, auf der gaßen, in ihren Häußern und an allen Orten guten wandel führen.

Wann aber Eltern wären, die aus unverstand, farlässigkeit oder halsstarrigkeit, ihre Kinder, die Sie zur schul verordnet, dieselbigen mit der Zucht versäumten, und nicht wie sie vor Gott schuldig, ob ihne Halten würden, die sollen von dem Schulmeister ermahnt werden, und ihres amts fleißig erinnert; und da es nicht hülfe, dem Pfarrer und Schultheißen angezeigt werden, damit dieselben dagegen ihr amt auch gebrauchen; oder da es die Nothdurft erfordert, an die Obrigkeit und derselben Amtsdienner gelangen lassen mögen.

Damit aber die Kinder wol und christlich erzogen werden, soll der Schulmeister neben dem, so vorhin unter dem titul Gottesfurcht, begriffen, auch auf folgende Statuta zuhalten, gut Achtung haben.

### 5. Von den Statuten

1.)<sup>28</sup> Sollen alle Knaben gottsfürchtig fromm und züchtig seyn, fleißig in die Schul gehen und lernen.

2.) Sollen sie ihren Eltern, Vormündern, Pfarrern und Schulmeistern gehorsam seyn, und alle diejenige, denen ehr gebührt, in ehren halten.

3. Sie sollen in der Schul und in der Kirch still seyn und nicht schwätzen, in und außerhalb der Schul miteinander friedsam und friedfertig seyn, und zu keinem Zanck Hader und schlagen, einige ursach mitgeben, sondern so sich solches zutrüge, dem Schulmeister anzeigen.

4. So sollen auch die Kinder nicht ohne röckh oder mantel in die Kirche gehen.

(Fol. 4a) 5. Sie sollen auch daheim oder sonsten nicht aus der Schul schwatzen, noch ihren Schulmeister oder Schulgesellen gegen ihren Eltern verunglimpfen.

6. Es sollten auch die Knaben sich mit Büchern und anderem wenn sie zur Schul gehen nach nohtdurft versehen und sich gefaßt machen, daß sie zwischen den Stunden nicht aus der Schul laufen dürfen, welches dann der Schulmeister ihnen ohne sonderbahre bewegliche Ursachen, und ihrer nohtdurft noch mit nichten und keines wegs gestatten soll.

7. Es soll zu jeder Schulstundt auch zu allen predigten für dem auslaßen das Register oder Catalogus, darinnen alle Schüler verzeichnet, fleißig gelesen und die abwesende oder außenbleibende mit puncten oder anderst notirt und vermerckt und nachmals so dieselben nicht rechtmäßig ursach und Kundtschaft ihrer Versäumniß darthun könnten, oder ohne Erlaubniß außen geblieben, der gebühr nach gestraft oder gezüchtigt werden.

Der Schulmeister soll auch die Übertreter dieser Statuten oder andere Ungebühr an den Knaben keineswegs ungestraft hingehen laßen.

### Nota

In den Strafen aber soll er die ruhten gebürlichen brauchen, die Kinder nicht foldern, oder ungeberdig gegen denselben stellen, sondern in den Strafen ziemlich Maß zu Besserung der Kinder halten, und in Achtung nehmen.

### 6. Was zu Erhaltung solcher Ordnung weiters von nöhten

Solcher Ordnung zu erhalten wird von nöhten seyn, daß die (Fol. 4b) unterthanen dahin vermöcht, so fern einer seiner Kinder oder anderer Sachen halber (wie sich dann oft begibt, daß die Kinder so von andern verführt oder sonsten zur Schulen nicht Lust haben, ihren Schulmeister gegen die Eltern mit Unwahr-

28 Die Zahlen sind bei 1.) und 2.) am Rand wiederholt, ab 3. stehen sie nur am Rand, und zwar ohne Klammer.

heit verunglimpfen) ob dem Schulmeister Klag hätte, daß er ihne Schulmeister, darum in der Schul nicht überlaufft, oder an anderen Enden mit bösen dräuworten oder mit der that gegen ihn handle, sondern solches vorm Pfarrer und Schultheißen, oder wohin er von denen gewiesen ordentlicher und gebühr weiß ausführe.

Und da einer darüber rigoros gewalts gegen den Schulmeister mit der that etwas fürnehmen, und sich angeregten austrags nicht sättigen laßen wolte, daß er oder dieselbe, es sey mann oder weibspersonen, nach gebühr von der Obrigkeit gestraft werden soll.

Dass auch wo etliche wären die dem Schulmeister das verordnete Schulgeld, oder sonsten das jenig, so Sie ihme zu geben schuldig nicht wie sichs gebührt, in güte und mit willen reichen wolten, in demselben durch den Schultheißen auch gestallt des Ungehorsams ein Einsehens geschehe, und widerfahre, damit dem Schulmeister das seine ohne Klag gefolget werde, und er seinem Amt ohnverhindert aufwarten möge.

#### Nota

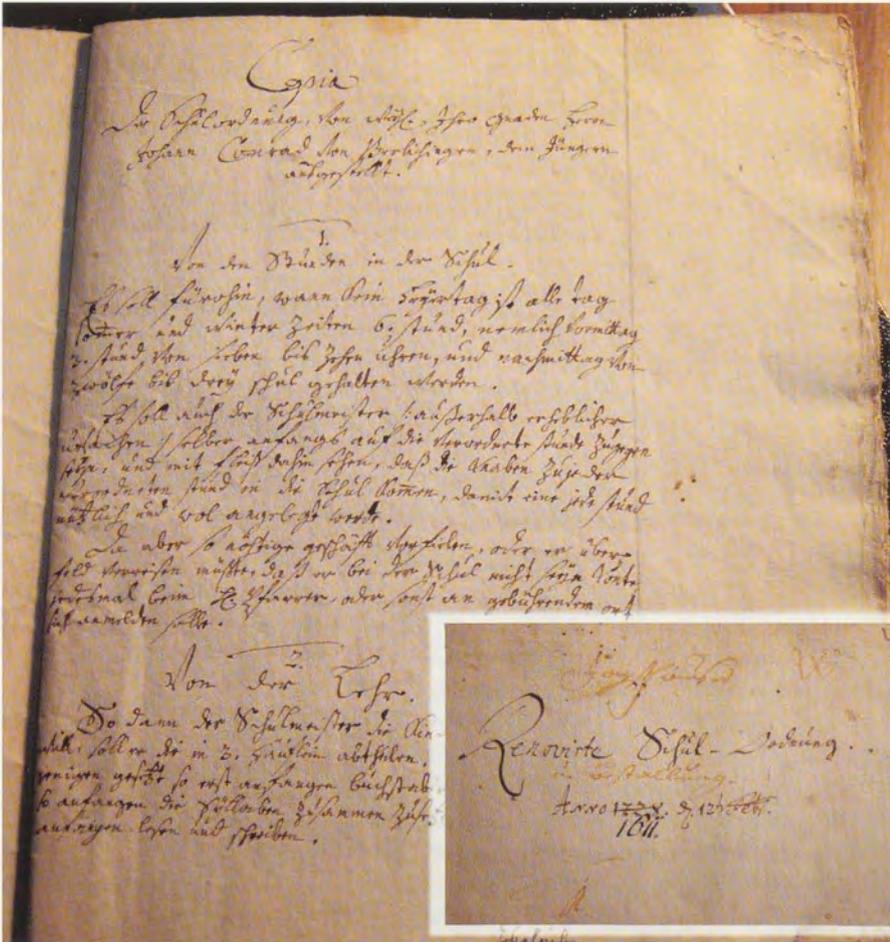
Weilen auch bis anhero die Knaben sich gar unfleißig in der Kirchen zum gesang erzeiget, also soll allen Unterthanen hiemit ernstlich angemeldet sein, daß sie ihre Kinder, auch dieselbigen, so nicht mehr in die Schul gehen aber zum Gesang helfen kommen zu jeder Zeit, es seye in (Fol. 5a) der Wochen, oder am Feyertag, wann man das anderemal zur Predigt läuten wird, fleißig zum gesang schicken, damit die Jugend solches bei Ihnen gewohne, und daß gesang in der Kirchen recht versehen werden möge.

Deßen zu wahren uhrkund und mehrer Bekräftigung, habe ich Hans Conrad von Berlichingen der Jüngere, zu Jagsthaußen, als Collator der Schul allhier mein Adelich Insiegel hierunter gedruckt und mich mit eigenen Händen unterschrieben.

L[ocus] S[igilli]

So geschehen auf Petri Cathed[ra] Anno: Eintausend sechshundert eilf.

L[ocus] S[igilli] Hans Conrad von Berlichingen der Jüngere



Erste Seite der Schulordnung mit einem Ausschnitt des Titelblatts  
 (weiß unterlegt) Jagsthausen Renovirte Schul-Ordning in Bestallung  
 ANNO 1611



*Jagsthausen: Ortsansicht von 1803*